

ElektroStoffVerordnung

Handlungshilfe für Industrie und Handel
zur Kommunikation entlang der Lieferkette

Seit dem 9. Mai 2013 gilt die ElektroStoffVerordnung zur Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten. Die ElektroStoffVerordnung setzt die Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (englisch Restriction of Hazardous Substances; sogenannte RoHS-2-Richtlinie vom 8. Juni 2011) in deutsches Recht um. Mit Inkrafttreten der

ElektroStoffVerordnung gelten die Anforderungen der RoHS-2-Richtlinie seit dem 9. Mai 2013 auch in Deutschland. Der bisher geltende § 5 des ElektroG zur Umsetzung der RoHS-1-Richtlinie 2002/95/EG ist damit aufgehoben. Diese Informationsbroschüre will auf die wichtigsten Auswirkungen der neuen ElektroStoffVerordnung hinweisen.

Welche Produkte fallen unter die Verordnung?

Die Verordnung gilt für Elektro- und Elektronikgeräte, d. h. Geräte, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb von elektrischen Strömen oder elektromagnetischen Feldern abhängig sind, und Geräte zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder, die für den Betrieb mit Wechselstrom von höchstens 1.000 Volt bzw. Gleichstrom von höchstens 1.500 Volt ausgelegt sind.

Dabei wird der Anwendungsbereich in zeitlichem Abstand nach und nach auf alle Produkte ausgeweitet, soweit keine ausdrückliche Ausnahme greift. Wie bereits bisher sind die Kategorien

- 1 Haushaltsgroßgeräte
- 2 Haushaltskleingeräte
- 3 IT- und Telekommunikationsgeräte
- 4 Geräte der Unterhaltungselektronik
- 5 Beleuchtungskörper
- 6 Elektrische und elektronische Werkzeuge
- 7 Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte sowie

10 Automatische Ausgabegeräte
ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der ElektroStoffVerordnung betroffen.

Die Aufschlüsselung der jeweiligen Übergangsfristen für die weiteren Kategorien 8, 9 sowie 11 ergibt folgendes Bild:

Ab 22. Juli 2014 werden erstmalig

- medizinische Geräte sowie nichtindustrielle Überwachungs- und Kontrollinstrumente,

ab 22. Juli 2016 werden erstmalig

- In-vitro-Diagnostika,

ab 22. Juli 2017 werden erstmalig

- industrielle Überwachungs- und Kontrollinstrumente und

ab 22. Juli 2019 werden erstmalig

- alle sonstigen Elektro- und Elektronikgeräte, d. h. auch solche, die keiner der bereits genannten Kategorien zuzuordnen sind, erfasst.

Dabei gelten die Anforderungen nur für neue, jeweils nach dem genannten Zeitpunkt in Verkehr gebrachte Produkte. Gebrauchte Geräte und Antiquitäten sind von der ElektroStoffVerordnung nicht erfasst, es sei denn, sie werden erstmalig in den Geltungsbereich der Verordnung, d. h. auf den deutschen Markt gebracht. Ebenso sind Lagerbestände bei Händlern, die bereits vor den genannten Inkrafttretensterminen in Verkehr gebracht wurden, von den neuen Regelungen unberührt.

Bei der RoHS-Betroffenheit von **Kabeln** sind unterschiedliche Kabeltypen zu berücksichtigen: Bei interner Verkabelung in einem Elektro- und Elektronikgerät oder bei Kabeln, die integraler Bestandteil eines Elektro- und Elektronikgeräts sind bzw. zusammen mit einem Elektro- und Elektronikgerät vermarktet werden, ist die entsprechende Kategorie des Elektro- und Elektronikgeräts zu berücksichtigen. Kabel, die als eigenständiges Produkt individuell in Verkehr gebracht werden, fallen in die Kategorie ‚sonstige Elektro- und Elektronikgeräte‘.

Ersatzteile, die als eigenständiges Produkt neu in Verkehr gebracht werden, sind von der ElektroStoffVerordnung je nach Zeitpunkt des Inverkehrbringens des Hauptprodukts erfasst. Bei der Wiederverwendung von ausgebauten Ersatzteilen gelten bezüglich der Stoffbeschränkung Ausnahmen, wenn diese aus vor dem 30. Juni 2006 in Verkehr gebrachten Geräten ausgebaut wurden und in Geräten verwendet werden, die bis zum 30. Juni 2016 in Verkehr gebracht werden. Dies gilt allerdings nur, wenn die Wiederverwendung in einem überprüfbaren geschlossenen zwischenbetrieblichen System erfolgt und Verbrauchern die Wiederverwendung kenntlich gemacht wird. Ebenso bleiben auch neue Ersatzteile zur Reparatur von solchen Geräten ausgenommen, die bei ihrem Inverkehrbringen noch nicht unter die RoHS-Bestimmungen fielen.

Bei den **Ausnahmen** haben sich zur bisherigen RoHS-Regelung folgende Änderungen ergeben (blau vermerkt sind die neu hinzugefügten Ausnahmen).

Generell	• Militärische und sicherheitsrelevante Geräte • Geräte für den Einsatz im Weltraum • Geräte, die Teil eines von der RoHS ausgenommenen Gerätes sind
Bestimmte Gerätegruppen	• Ortsfeste industrielle Großwerkzeuge • Ortsfeste Großanlagen • Verkehrsmittel mit Ausnahme von nicht typgenehmigten Elektrofahrrädern (d. h. sogenannte S-Pedelecs, E-Bikes und Elektrofahrräder ohne Tretantrieb, die ab 22. Juli 2019 erfasst sind) • Bewegliche Maschinen zur professionellen Nutzung • Aktive implantierbare medizinische Geräte • Photovoltaikmodule für PV-Anlagen • Geräte ausschließlich für Forschung und Entwicklung

Was sind die Beschränkungen für Stoffe?

Wie bisher nach der RoHS-1-Richtlinie dürfen folgende Stoffe nicht mehr mit den folgenden Konzentrationshöchstwerten in Produkten im homogenen Werkstoff enthalten sein.

Blei	• 0,1 % Gewichtsprozent bezogen auf homogene Werkstoffe
Cadmium	• 0,01 % Gewichtsprozent bezogen auf homogene Werkstoffe
Sechswertiges Chrom	• 0,1 % Gewichtsprozent bezogen auf homogene Werkstoffe
Polybromierte Biphenyle (PBB)	• 0,1 % Gewichtsprozent bezogen auf homogene Werkstoffe
Polybromierte Diphenylether (PBDE)	• 0,1 % Gewichtsprozent bezogen auf homogene Werkstoffe
Quecksilber	• 0,1 % Gewichtsprozent bezogen auf homogene Werkstoffe

Allerdings hat die Kommission bis zum 22. Juli 2014 zu prüfen, ob es bei dieser Stoffauswahl bleibt. Danach kann sie regelmäßig von sich aus oder auf Vorschlag eines Mitgliedstaats die Liste (Anhang II der RoHS-Richtlinie) prüfen.

Im Gegensatz zur REACH-Verordnung werden die Anforderungen nicht auf das gesamte Produkt bezogen, sondern auf homogene Werkstoffe. Unter einem homogenen Werk-

stoff ist ein Werkstoff von durchgehend gleichförmiger Zusammensetzung oder ein aus verschiedenen Werkstoffen bestehender Werkstoff, der nicht durch mechanische Vorgänge wie Abschrauben, Schneiden, Zerkleinern, Mahlen und Schleifen in einzelne Werkstoffe zerlegt oder getrennt werden kann, zu verstehen. Beispiele hierfür sind der Kupferdraht in einem Kabel oder die Kunststoffabdeckung eines Computerschirms.

Zudem werden in den Anhängen III und IV der RoHS-Richtlinie technologiespezifische Ausnahmen von den Stoffbeschränkungen aufgeführt:

Von den Stoffbeschränkungen ausgenommene Verwendungen (technologisch bedingte Ausnahmen des Anhangs III und IV der RoHS-2-Richtlinie)	• Die bisherigen Ausnahmen werden beibehalten und durch Durchführungsrechtsakte angepasst. • Allerdings gelten die Ausnahmen für die Kategorien 1 bis 7, 10 und 11 nur noch fünf bzw. für die Kategorien 8 und 9 (medizinische Geräte sowie Überwachungs- und Kontrollinstrumente) sieben Jahre. Anträge auf Gewährung, Erneuerung oder Widerruf einer Ausnahme können bei der Kommission eingereicht werden.
---	--

Anpassung an das ‚New Legislative Framework‘ – binnenmarktfähige Produkte unter RoHS

Im Gegensatz zur RoHS-1-Richtlinie enthält die RoHS-2-Richtlinie formale Anforderungen, wie Konformitätsbewertung oder CE-Kennzeichnung. Mit der Anpassung der Richtlinie an den sogenannten New Legislative Framework (Verordnung (EG) 765/2008 und Beschluss 768/2008/EG) wurden insbesondere relevante Begriffsdefinitionen, Konformitätsbewertung in Herstellereigenverantwortung, EU-Konformitätserklärung und CE-Kennzeichnung der Produkte übernommen.

Damit ein Produkt binnenmarktfähig wird, muss die richtlinienkonforme Ausführung in einem Konformitätsbewertungsverfahren (bei der RoHS-2-Richtlinie ‚Modul A‘) nachgewiesen und dokumentiert werden. Diese Prozedur ist vom Hersteller oder dessen Bevollmächtigten durchzuführen. Ist durch das Konformitätsbewertungsverfahren die Einhaltung der grundlegenden Anforderungen nachgewiesen, erstellt der Hersteller oder gegebenenfalls sein Bevollmächtigter die EU-Konformitätserklärung und bringt auf dem Produkt die CE-Kennzeichnung an. Erst dann kann das Produkt in Verkehr gebracht werden.

Kennzeichnung der RoHS-Konformität

Die CE-Kennzeichnung ist Voraussetzung für das Inverkehrbringen von Produkten, die von einer oder mehreren Rechtsvorschriften mit CE-Kennzeichnungspflicht betroffen sind. Mit der CE-Kennzeichnung dokumentiert der Hersteller nach außen, dass sein Produkt die gesetzlichen Anforderungen aus den zutreffenden Richtlinien erfüllt. Dabei müssen nur diejenigen Elektro- und Elektronikgeräte die CE-Kennzeichnung nach RoHS aufweisen bzw. muss die EU-Konformitätserklärung ausgestellt werden, wenn die jeweiligen Produkte tatsächlich in den Geltungsbereich der RoHS-Richtlinie fallen. Eine freiwillige oder vorzeitige CE-Kennzeichnung ist nicht zulässig. Soweit das Produkt unter die RoHS-Richtlinie fällt, begründet die CE-Kennzeichnung eine widerlegbare gesetzliche Vermutung, dass das jeweilige Gerät keine verbotenen Stoffe oberhalb der zulässigen Grenzen beinhaltet, über die erforderlichen technischen Unterlagen verfügt und nach Durchführung eines anerkannten Konformitätsbewertungsverfahrens mit einer EU-Konformitätserklärung versehen wurde. Die CE-Kennzeichnung muss gut sichtbar, leserlich und dauerhaft auf dem fertigen Elektro- oder Elektronikgerät oder seiner Datenplakette (Typenschild) angebracht werden.

Falls die Art des Geräts dies nicht zulässt oder nicht rechtfertigt, muss sie auf der Verpackung und den Begleitunterlagen angebracht werden.

Konformität von Bauteilen oder Komponenten

Die ElektroStoffVerordnung bezieht sich generell auf Fertigprodukte, sodass einzelne Bauteile oder Komponenten als solche, die selbst noch keine Geräte sind, nicht den Stoffbeschränkungen unterliegen und daher prinzipiell nicht den Anforderungen der RoHS-2-Richtlinie direkt entsprechen müssen (keine CE-Kennzeichnung und Konformitätserklärung). Auch wenn die Richtlinie nur für Fertigprodukte gilt, ziehen sich die Anforderungen durch die gesamte Lieferkette. So muss ein Hersteller eines durch die RoHS-2-Richtlinie erfassten Produkts Bauteile und Komponenten zukaufen, die die Stoffbeschränkungen einhalten müssen. Daher kann es von Kundenseite zur Nachfrage nach der ‚RoHS-Konformität‘ der Bauteile oder Komponenten kommen. Die Verordnung sieht hierfür von Lieferantenseite keine Ausstellung einer ‚Konformitätserklärung‘ und auch keine CE-Kennzeichnung vor. Eher sind hier vertragliche Absicherungen, Bestätigungen oder Herstellererklärungen auf rein privatrechtlicher Basis in der Lieferkette angebracht. Zur Vereinfachung der Abfrage der ‚Konformität‘ einzelner Bauteile oder Komponenten empfiehlt es sich, diese so konkret wie möglich zu halten.

Spezifische Verpflichtungen der Wirtschaftsakteure

Die Verpflichtungen der Wirtschaftsakteure zur Produktverantwortung hängen von ihrer jeweiligen Funktion ab.

Da bestimmte Aufgaben nur dem Hersteller auferlegt werden können, sind seine Verpflichtungen weitergehend als die des Importeurs und diese wiederum weitergehend

als die des Vertreibers (Groß-/Händler). Wie bereits beschrieben, obliegt der Nachweis der Konformität zunächst dem Hersteller, da dieser für den Entwurf und die Herstellung eines Produkts nach den geltenden Anforderungen verantwortlich ist und alle formellen Bestimmungen der zutreffenden Richtlinien einzuhalten hat. Der Hersteller darf nur konforme Geräte in Verkehr bringen und muss außerdem für die Erstellung der technischen Unterlagen (vgl. hierzu Norm EN 50581:2012) sorgen, ein Konformitätsbewertungsverfahren durchführen, eine entsprechende EU-Konformitätserklärung ausstellen und das Gerät mit dem CE-Kennzeichen versehen. Außerdem muss er die technischen Unterlagen sowie die EU-Konformitätserklärung zehn Jahre ab dem Inverkehrbringen des letzten Produkts aufbewahren und für Behörden bereithalten. Darüber hinaus müssen seine Produkte durch eine Typen-, Chargen-, Seriennummer oder ein anderes Kennzeichen eindeutig identifizierbar sein. Über seine nicht konformen Produkte und deren Rückrufaktionen muss er ein Verzeichnis führen und Vertreiber darüber in regelmäßigen Abständen informieren.

Der Importeur muss vor Inverkehrbringen sicherstellen, dass der Hersteller seinen oben genannten Verpflichtungen nachgekommen ist und daher diese prüfen. Er muss ferner ein Verzeichnis der von ihm importierten nicht konformen Produkte sowie der diesbezüglichen Rückrufaktionen führen und Vertreiber darüber in regelmäßigen Abständen informieren. Darüber hinaus muss er namentlich samt Anschrift genannt werden.

Vertreiber ist derjenige, der Geräte gewerblich anbietet oder auf den Markt bereitstellt und nicht gleichzeitig für diese Geräte als Importeur oder Hersteller fungiert. Vertreiber müssen ‚mit erforderlicher Sorgfalt‘ prüfen, ob die Geräte den Anforderungen zum Inverkehrbringen genügen und ob der Hersteller bzw. Importeur seine Kennzeichnungspflich-

ten einschließlich CE-Kennzeichnung erfüllt hat. Nicht verbunden ist mit dieser Pflicht eine Nachprüfung der Konformitätsbewertung des Herstellers durch den Vertreiber. Auch müssen Groß-/Händler nicht jedes einzelne Produkt prüfen. Vielmehr reicht eine stichprobenartige Prüfung aus, die sich auf die Aspekte bezieht, die für den Vertreiber offensichtlich sind. Hat der Vertreiber etwa wegen Reklamationen oder anderer Hinweise Grund zu der Annahme, dass bei den Geräten weitergehende Nichtkonformitäten (z. B. nicht eingehaltenes Stoffverbot) vorliegen, muss er entsprechend reagieren. Darüber hinaus muss die zuständige Behörde, der Hersteller oder der Importeur informiert werden. Das Gerät darf in diesem Fall nicht weiter vertrieben werden. Eine Prüfpflicht a priori besteht dafür nicht.

Alle Wirtschaftsakteure müssen den zuständigen Behörden auf deren Verlangen ihre Lieferanten und Kunden (außer Endkunden) benennen, von denen sie Elektro- und Elektronikgeräte bezogen bzw. an diese geliefert haben. Hersteller müssen diese Informationen über einen Zeitraum von zehn Jahren ab Inverkehrbringen bereithalten, die übrigen Akteure über den gleichen Zeitraum ab Abgabe des Produkt.

Impressum

Herausgeber:

BGA - Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e.V.
Am Weidendamm 1 A, 10117 Berlin, E-Mail: info@bga.de, www.bga.de

DIHK - Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.
Breite Straße 29, 10178 Berlin, E-Mail: info@dihk.de, www.dihk.de

VEG - Bundesverband des Elektro-Großhandels e. V.
Viktoriastraße 27, 53173 Bonn, E-Mail: info@veg.de, www.veg.de

ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e. V.
Lyoner Straße 9, 60528 Frankfurt am Main, E-Mail: zvei@zvei.org, www.zvei.org

Verantwortlich:

Michael Faber/BGA, Dr. Armin Rockholz/DIHK, Darius Kremer/VEG, Andre Koring/ZVEI
Juni 2013

Diese Informationsbroschüre kann nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Trotz größtmöglicher Sorgfalt übernehmen die Verbände keine Haftung für den Inhalt.

Alle Rechte, insbesondere die zur Speicherung, Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten.

Welche Verpflichtungen bestehen für die Akteure bei nicht konformen Produkten?

Falls Produkte nicht konform sind, müssen alle Beteiligten unverzüglich die Maßnahmen ergreifen, um für die Herstellung der Konformität zu sorgen. Der Vertreiber ist dazu in der Regel selbst nicht in der Lage, sondern muss sich dazu mit dem Hersteller in Verbindung setzen. Alle Akteure müssen bei einem begründeten Verdacht den zuständigen Behörden alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen.

Verstöße gegen die ElektroStoffVerordnung

Ein Verstoß gegen die jeweiligen Pflichten der Wirtschaftsakteure kann mit einem Bußgeld von bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zur RoHS-2-Richtlinie und deren Umsetzung durch die ElektroStoff-Verordnung stellen die Verbandsorganisationen den Mitgliedern zur Verfügung. Informationen zu der RoHS-2-Richtlinie können dem (nicht rechtsverbindlichen) FAQ-Dokument der Europäischen Kommission unter http://ec.europa.eu/environment/waste/rohs_eee/events_rohs3_en.htm entnommen werden.